

CIPA Regel Nr. 4

(beschlossen am 13. September 1979 in Paris - Ausgabe 2008 redaktionell überarbeitet 2014)

Persönliche Schutzausrüstungen in der Binnenschifffahrt

Soweit an Arbeitsplätzen Gefahren auftreten, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen sind, sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) durch den Arbeitgeber bereitzustellen und von ihm und den Arbeitnehmern zu verwenden.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Arbeit in der Binnenschifffahrt so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken:

1. Die PSA muss der Richtlinie 89/686/EWG ¹ entsprechen. PSA, die mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, entspricht dieser Richtlinie.

Die Richtlinie 89/656/EWG ² regelt die Ermittlung des Umfanges der PSA, jedoch nur im Allgemeinen und nicht für eine bestimmte Anwendung. Für Arbeiten in der Binnenschifffahrt erfolgt deshalb die folgende Konkretisierung.

2. Die Verwendung bestimmter PSA ist auf Binnenschiffen, schwimmenden Geräten oder schwimmenden Anlagen mindestens bei den in der Anlage angeführten Tätigkeiten erforderlich.
3. Jedem Besatzungsmitglied sind die erforderlichen PSA persönlich zuzuteilen.
4. Die Besatzungsmitglieder sind über den Einsatz und die Verwendung der PSA vor Beginn der gefährdenden Tätigkeit und danach regelmäßig zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei PSA, die vor tödlichen Risiken schützen (siehe Punkt 1 bis 4 der Anlage), muss die Unterweisung durch praktische Übungen ergänzt werden.
5. Wenn Atemschutz getragen werden muss, muss die gesundheitliche Eignung der Besatzungsmitglieder durch eine arbeitsmedizinische Vorsorge festgestellt werden. Das Tragen von PSA enthebt nicht von der Verpflichtung arbeitsmedizinischer Vorsorge. Die arbeitsmedizinische Vorsorge sollte eine arbeitsmedizinische Untersuchung beinhalten.

¹ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

² Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Anlage

zu CIPA-Regel Nr. 4

Beispiele für Mindestanforderungen an die Bereitstellung von PSA auf Binnenschiffen, schwimmenden Geräten oder schwimmenden Anlagen in Abhängigkeit bestimmter Tätigkeiten

- 1 Schutz gegen Ertrinken
 - Arbeiten und Aufenthalt an Deck entsprechend Regel Nr. 2 sowie außerbords, bei Benutzung des Landstegs oder des Beiboots sowie sonstige Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes ins Wasser gegeben ist
- 2 Schutz gegen Absturz
 - Tätigkeiten an Plätzen mit Absturzgefahr (z. B. Arbeiten an Masten und Hebeböcken, Reinigungsarbeiten an der Außenhaut)
 - Besteigen ungesicherter Steigleitern (z. B. in Schleusenkammern)
- 3 Anseilschutz
 - Arbeiten bzw. Einstieg in Tankräume
 - Arbeiten bzw. Einstieg in Wallgänge
- 4 Atemschutz
 - Arbeiten bzw. Einstieg in nicht ausreichend belüfteten Räumen (z. B. Tankräume, Wallgänge)
 - Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährdende oder beeinträchtigende Dämpfe oder Stäube auftreten
- 5 Kopfschutz
 - Arbeiten im Bereich von Hebezeugen, Kranen und Fördermitteln
 - Umschlagsarbeiten (Schütt- und Stückgut)
- 6 Fußschutz
 - Arbeiten in Maschinenräumen oder Werkstätten
 - Arbeiten an Deck (z. B. Seilarbeiten, Klarieren von Ankern)
 - Umschlagsarbeiten (inkl. Reinigen der Laderäume)
 - Arbeiten auf schwimmenden Geräten
- 7 Augenschutz
 - Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten
 - Arbeiten an spanabhebenden Maschinen beim Bearbeiten von kurzspanenden Werkstoffen
 - Arbeiten mit Säuren und Laugen (z. B. Nachfüllen von Batterien), Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln
- 8 Gehörschutz
 - Arbeiten in Lärmbereichen (über 80 dB(A)) (z. B. Maschinenräume, Pumpstationen, Eimerkettenbagger bei Schutenentleerung)

9 Körperschutz

- Arbeiten mit ätzenden und toxischen Stoffen
- Schweißarbeiten
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen
- Arbeiten an Deck bei Regen und Kälte (Wetterschutzkleidung)

10 Handschutz

- Schweißarbeiten
- Seil- und Drahtarbeiten
- Ausbringen von Federn
- Arbeiten mit ätzenden und toxischen Stoffen (z. B. Umschlagsarbeiten, Arbeiten mit Säuren und Laugen, z. B. Nachfüllen von Batterien, Umgang mit Desinfektionsmitteln und ätzenden Reinigungsmitteln)
- Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen